

**STADT SENDENHORST**  
**VORSCHRIFTENSAMMLUNG**

**HALLENBADGEBÜHRENSATZUNG**

<b>BESCHLUSSGRUNDLAGE</b>	<b>INKRAFTTRETEN</b>
- Urfassung vom 15.12.2000 Ratsbeschluss vom 14.12.2000	01.01.2001
- Änderung vom 05.11.2001 - Euro-Anpassungssatzung – Ratsbeschluss vom 27.09.2001	01.01.2002
- 2. Änderung vom 14.02.2007 Ratsbeschluss vom 13.02.2007	01.03.2007
- 3. Änderung vom 15.04.2011 Ratsbeschluss vom 14.04.2011	01.05.2011
- 4. Änderung vom 29.06.2012 Ratsbeschluss vom 28.06.2012	01.07.2012
- 5. Änderung vom 18.04.2018 Ratsbeschluss vom 08.03.2018	01.07.2018
- 6. Änderung vom 13.12.2019 Ratsbeschluss vom 12.12.2019	01.01.2020

**SATZUNG**  
**der Stadt Sendenhorst**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung des Hallenbades**  
**vom 15.12.2000**  
**in der Fassung der 6. Änderung vom 13.12.2019**

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV. NW. S. 666), hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 14.12.2000 folgende Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

**§ 1**

**Badegebühren, Eintrittsberechtigungen**

- (1) Für die Benutzung des Hallenbades werden Benutzungsgebühren über die Ausgabe von Eintrittsberechtigungen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Eintrittsberechtigungen gelten während der Öffnung der Liegewiese auch für deren Benutzung.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren beträgt:
- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Eintrittsberechtigung für Erwachsene  | 3,50 €,   |
| 2. Eintrittsberechtigung für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, InhaberInnen der JugendleiterInnen-Card ( JuleiCA), StudentInnen, SchülerInnen, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende, EmpfängerInnen von Leistungen nach dem SGB II und dem dritten und vierten Kapitel SGB XII | 2,00 €,   |
| 3. 10er- Karte für Erwachsene  | 28,00 €,  |
| 4. 10er- Karte für Badbenutzer gem. Ziff. 2  | 14,00 €,  |
| 5. 50er-Karte für Erwachsene   | 120,00 €, |
| 6. 50er-Karte für Badbenutzer gem. Ziff. 2   | 60,00 €,  |
| 7. Ferienkarte für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres  |           |
| 7.1 Osterferienkarte   | 5,00 €,   |
| 7.2 Sommerferienkarte  | 10,00 €,  |
| 7.3 Herbstferienkarte  | 5,00 €,   |

- |  |          |
|--|----------|
| 8. Für geschlossene Benutzergruppen<br>je angefangene Stunde | 92,00 €. |
| 9. Schwimmkurse für Nichtschwimmer                           | 90,00 €. |

Der in Satz 1 unter Ziff. 2, 4, 6 und 7 genannte Personenkreis hat glaubhaft nachzuweisen, dass er zum Empfang der jeweiligen Eintrittsberechtigung bzw. -karte berechtigt ist.

- (3) Als Ersatzleistung für verloren gegangene Garderobenschlüssel werden 2,60 € erhoben.

## **§ 2**

### **Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren gem. § 1 sind an der Hallenbadkasse wie folgt zu entrichten:
1. Bei Einzeleintrittsberechtigungen
    - vor Aushändigung des Garderobenschlüssels
  2. Bei 10er- Karten, 50-er Karten und Ferienkarten
    - vor Aushändigung der jeweiligen Karte.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Gebühren nach § 1 Abs. 2 Nr. 8. Der Gebührenanspruch nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 entsteht mit der Inanspruchnahme des Bades. Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe eines Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 3**

### **Gebührenbefreiung, Gebührenerstattung**

- (1) Für Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres in Begleitung einer Aufsichtsperson ist die Benutzung des Hallenbades gebührenfrei. Das gleiche gilt für schwerbehinderte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit einem Grad der Behinderung von 50 % einschließlich einer Begleitperson.
- (2) Bei Verlust oder Nichtbenutzung einer Benutzungskarte werden Gebühren nicht erstattet.
- (3) Ein Erstattungsanspruch entsteht nicht, wenn das Bad vorübergehend oder vorzeitig geschlossen wird.
- (4) Störungen im Badbereich oder die Inanspruchnahme von Teilen des Bades für sportliche Veranstaltungen oder Übungen begründen keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der entrichteten Gebühr.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades vom 09.07.1987 in ihrer zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Die hier abgebildete Präambel mit dem Datum des Ratsbeschlusses entspricht der bzw. demjenigen der Ursprungssatzung. Die am 12.12.2019 vom Rat beschlossene 6. Änderungssatzung enthält eine eigenständige Präambel.

<sup>2</sup> Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Die vom Inkrafttreten bis zum jetzigen Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus dem Vorblatt zur Satzung. Die vorliegende 6. Änderung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.